

Infoblatt Schülerfahrkosten – Einsatz einer Taxe

Wann hat mein Kind Anspruch auf Taxibeförderung zur Schule?

Anspruch auf Taxibeförderung besteht aufgrund der hohen Kosten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Es müssen außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine andere Art der Beförderung unzumutbar oder unmöglich machen. Folgende Voraussetzungen (1-5) müssen erfüllt sein (jeweils ein Unterpunkt muss zutreffen):

1. Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten:
 - Schulweg zu lang
 - aus gesundheitliche Gründen
 - Schulweg zu gefährlich
2. Beförderung mit dem ÖPNV nicht zumutbar:
 - Der Fußweg von der Wohnung zur Haltestelle und von der Haltestelle zur Schule ist zusammen länger als 1 km (Klasse 1-4) bzw. länger als 2 km (Klasse 5-13).
 - Die Hin- und Rückfahrt dauert zusammen länger als 1 Std. (Klasse 1-4) bzw. 3 Std. (Klasse 5-13).
 - Das Vorliegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung macht die Nutzung des ÖPNV unmöglich. Ein Nachweis durch ein ärztliches Attest ist zu erbringen.
 - Die Beförderung mit dem ÖPNV ist nicht möglich, da kein Bus, Zug, etc. fährt.
3. Privat-PKW steht nicht zur Verfügung oder Nutzung ist nachweislich nicht zumutbar (z.B.):
 - Kein PKW vorhanden
 - Kein Führerschein vorhanden
 - PKW wird zwingend für die Fahrt zur Arbeitsstelle benötigt
4. Es gibt keine geeignete Mitfahrgelegenheit, z.B. bei Mitschülern
5. Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalles:
 - Ihr Kind hat einen besonders schweren Grad einer Behinderung
 - Sie sind finanziell objektiv nicht in der Lage, die Taxikosten anteilig zu bezahlen. Sozialleistungsempfänger legen bitte als Nachweis den letzten Bescheid vor.
 - Der Schulweg ist außergewöhnlich lang (bei 16 km in Klasse 1 noch nicht gegeben).

Welche Kosten werden übernommen?

Schülerfahrkosten werden grundsätzlich nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € monatlich übernommen. Der Höchstbetrag gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/Innen sowie für Schüler/Innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Liegt kein besonders begründeter Ausnahmefall vor, so wird auch, wenn eine Beförderung mit dem privaten PKW ausscheidet, nur eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,13 € pro Kilometer gezahlt.

Werden die Kosten für eine notwendige Begleitperson auch übernommen?

Wird die Notwendigkeit einer Begleitperson bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nachgewiesen, so werden auch die Kosten für die Begleitung übernommen. Dies gilt auch für Leerfahrten der Begleitperson.

Sollten Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt:

Herr Wiegand, Ravensberger Str. 1, 33790 Halle (Westf.)
Telefon: 05201/183-166
E-Mail: Markus.Wiegand@gt-net.de